presserat

Fotomontage

»Das Stadtcafé für den guten »Amigo«?« fragt eine Lokalzeitung in der Überschrift ihres Beitrags über die Verpachtung des Stadtcafés am Ort. Der Autor beschäftigt sich mit dem Vorwurf, der Oberbürgermeister habe daran gedreht; dass einer seiner Freunde den Zuschlag erhielt. Der Text ist illustriert mit einer Fotomontage, die beide Personen vor dem Stadtcafé zeigt: Die Stadt wendet sich an den Deutschen Presserat. Mit dem Gebrauch des Wortes »Amiego« werde Bestechlichkeit und Vorteilsnahme suggeriert. Zudem habe man fälschlicherweise die Montage mit dem Begriff »Foto« gekennzeichnet: Die Zeitung erklärt, sie habe den Gerüchten und Vorwürfen auf den Grund gehen müssen, um endlich Klarheit zu schaffen. Das Wort »Amiego« stehe für Begriffe wie Bestechlichkeit und Vorteilsnahme. Genau um diese Vorwürfe sei es bei den Anschuldigungen gegen den Oberbürgermeister gegangen: Den Begriff »Amiego« habe man durch Anführungszeichen abgeschwächt, die Überschrift mit einem Fragezeichen versehen. Bei der Kennzeichnung der Fotomontage sei der Redakteur schlicht der »Macht der Gewohnheit« erlegen. Dafür habe man sich bei den Betroffenen entschuldigt: Schließlich sei in der Folgeberichterstattung auch über die Einstellung von Ermittlungsverfahren in der Angelegenheit ausführlich berichtet worden. (1993)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. Er berücksichtigt, dass die Überschrift mit einem Fragezeichen versehen ist und somit keine Tatsachenbehauptung darstellt. Durch die Einkleidung des Wortes »Amiego« in Anführungszeichen wurde die Aussagekraft des Begriffes abgeschwächt. Der Presserat bemängelt jedoch, dass die Fotomontage nicht korrekt als solche gekennzeichnet wurde. Die Redaktion sieht diesen handwerklichen Fehler ein. Sie hat sich dafür entschuldigt. Der Presserat erachtet Einsicht und Entschuldigung für ausreichend, so dass er diesen Verstoß gegen das Gebot der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht mit einer Maßnahme ahndet. (B 67/93)

Aktenzeichen:B 67/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme